

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für das Studium im Diplomstudiengang Dramaturgie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 7. Juli 2005



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

§ 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 7 Niederschrift

§ 8 Wiederholung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

(1) ¹Die Eignung für den Diplomstudiengang Dramaturgie in den Fachrichtungen Schauspiel und Musiktheater setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen individuelle Fähigkeiten in den Bereichen der Dramen- resp. Opernanalyse, in theatertheoretischer und theaterpraktischer Denkweise, im schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögen, in Textverständnis und selbständigem Denken und Arbeiten vorhanden sind, die es erlauben, sich den von der Studienordnung für den in Satz 1 bezeichneten Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können. ³Geprüft wird, ob die Befähigung zum Studium der Theaterwissenschaft mit Schwerpunkt Dramaturgie besteht, d.h. eines sowohl wissenschaftlichen als auch künstlerischen Studienfachs, dessen Kernbereiche der kreativ-analytische Zugang zu Werken der darstellenden Kunst und die wissenschaftliche wie künstlerische Analyse ästhetischer Prozesse bilden. ⁴Dies umfasst, je nach Fachrichtung, sichere literarische bzw. musikalische Kenntnisse, eine gesteigerte Sensibilität in der Beobachtung und Wahrnehmung theatraler Ereignisse, verbunden mit einem eigenen ästhetischen Urteil, Diskursfähigkeit im Umgang mit interpretatorischen Fragen und ein überdurchschnittliches Interesse an theatertheoretischen und theaterästhetischen Fragestellungen.

(2) Das Institut für Theaterwissenschaft und die Bayerische Theaterakademie August Everding unterstützen die Interessierten an einem Studium der Dramaturgie in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums, indem sie durch das Zusammenstellen einführender Literatur auf der Homepage der Institute die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessierten erweitern und gezielt über spätere Inhalte des Studiums aufklären.

§ 2

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester zur Aufnahme des Diplomstudiengangs Dramaturgie durch das Institut für Theaterwissenschaft durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild;
2. evtl. einschlägige Praktikumsbescheinigungen von deutschsprachigen Theatern;
3. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
4. eine max. 2 Seiten umfassende schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe für die Zulassung zum Studium der Dramaturgie, in der die nach Ansicht

der Bewerberin oder des Bewerbers besondere Eignung zu diesem Studium deutlich werden muss;

5. eine max. 4 Seiten umfassende schriftlich formulierte Skizze des Berufsbilds eines Dramaturgen, in der, je nach Fachrichtung, die Vorbereitungen und Vorentscheidungen für die Aufführung eines Schauspiels bzw. einer Oper nach eigener Wahl beschrieben werden;
6. zwei ausreichend frankierte und mit der eigenen Adresse versehene Rückumschläge (Standardbrief).

§ 3

Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus zwei vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestimmten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) für Theaterwissenschaft, dem Präsidenten der Bayerischen Theaterakademie August Everding, dem Leiter des Diplom-Studiengangs Dramaturgie, sofern er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 EfV erfüllt, sowie den beiden im Institut für Theaterwissenschaft für die Fachrichtungen Schauspiel bzw. Musiktheater zuständigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistentinnen oder Assistenten bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend im Ausschuss mit. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Die Zulassung basiert auf zwei Leistungskriterien: auf der mit Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs und auf der mit Faktor 4,5 multiplizierten Bewertung der schriftlichen Bewerbung. ²Die schriftliche Bewerbung wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses zur Eignungsfeststellung mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Eignungsfeststellungsverfahren hervorragend qualifiziert

Note 2 = für das Eignungsfeststellungsverfahren erheblich überdurchschnittlich qualifiziert

Note 3 = für das Eignungsfeststellungsverfahren durchschnittlich qualifiziert

Note 4 = für das Eignungsfeststellungsverfahren nur bedingt qualifiziert

Note 5 = für das Eignungsfeststellungsverfahren nicht qualifiziert

(3) ¹Aus der Summe der drei Leistungskriterien wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Zugelassen zum Eignungsfeststellungsverfahren in der zweiten Stufe wird, wer einen Punktwert von 20,0 Punkten oder niedriger erreicht. ³Wer 20,1 Punkte und mehr erreicht, wird zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht zugelassen.

(4) Wer zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Institut für Theaterwissenschaft zur Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Leistungstest eingeladen. ²Der Termin des mündlichen Leistungstests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(2) ¹Der mündliche Leistungstest dauert 15-30 Minuten. ²Sein Gegenstand ist eine dramaturgische Fragestellung aus, je nach Fachrichtung, den Bereichen Schauspiel bzw. Musiktheater. ²Die Fragestellung wird der Bewerberin oder dem Bewerber bei der schriftlichen Ladung mitgeteilt. ³Der mündliche Leistungstest wird vom gesamten Ausschuss mit Noten entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 bewertet.

(3) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Abs. 2 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Zugelassen zum Diplom-Studiengang Dramaturgie in der jeweiligen Fachrichtung ist, wer einen Punktwert von 20,0 oder niedriger erreicht.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach § 5 Abs. 3 einen Punktwert von 20,0 oder niedriger erreichen, wird das positive Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Diplomstudiengang Dramaturgie sofort nach seiner Ermittlung durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) Bewerberinnen und Bewerbern, deren Punktwert nach § 5 Abs. 3 bei 20,1 oder höher liegt, wird unter Angabe von Gründen die Ablehnung im Bewerbungsverfahren mitgeteilt.

(3) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Diplomstudiengang Dramaturgie vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des mündlichen Leistungstests nach § 5 Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das abschließende Votum des Ausschusses ersichtlich sein müssen.

§ 8**Wiederholung**

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmalig wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Einschreibtermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2005 sowie der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Juni 2005.

München, den 7. Juli 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Juli 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2005.